

Mit
Leitfaden für
ELSTER

Inhaltsverzeichnis

5 Auf ein Neues

- 7 Steuerjahr 2024: Das ist neu
- 11 Grundbegriffe erklärt
- 16 Warum die meisten zu viel Steuern zahlen
- 19 Wer abrechnen muss – wer abrechnen sollte

25 Bereit zum Abrechnen

- 27 Allein abrechnen oder mithilfe vom Profi?
- 29 Auf Papier oder digital? So können Sie abrechnen
- 33 ELSTER: einfach einsteigen
- 48 Termine und Fristen

51 Durch die Formulare

- 56 Hauptvordruck: So geht's los
- 63 Anlage N: für Arbeitnehmer
- 98 Anlage N – Doppelte Haushaltsführung
- 105 Anlage Vorsorgeaufwand: Versicherungsbeiträge
- 116 Anlage Sonderausgaben
- 124 Anlage Außergewöhnliche Belastungen
- 133 Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen: 20 Prozent Steuerbonus
- 141 Anlage Energetische Maßnahmen: Bis zu 40 000 Euro Steuerersparnis

- 144 Anlage Kind: für Eltern
- 160 Anlage AV: für Riester-Verträge
- 164 Anlage KAP & Co.: für Sparer und Anleger
- 174 Anlage Unterhalt: für Helfer
- 180 Anlage Sonstiges
- 182 Weitere Anlagen: Zusatzeinkünfte

201 Mehr Tipps zum Sparen

- 202 Der Steuerbescheid: Erst prüfen, dann abheften
- 210 Profitieren Sie vom Jahresprinzip
- 213 Freibeträge eintragen lassen: gleich mehr netto
- 220 Gehalts-Extras vom Chef
- 225 Nebeneinkünfte: bis 410 Euro steuerfrei
- 228 Nebenjob: Wenn Sie dazuverdienen wollen
- 233 Lohnersatz: So holen Sie etwas mehr heraus
- 237 Tauschein mit Steuereffekt
- 243 Tipps für Beamte

248 Hilfe

- 248 Übersicht Tabellen
- 262 Steuerexperten finden
- 264 Begriffsübersicht
- 268 Stichwortverzeichnis
- 272 Impressum

Auf ein Neues

Muss ich eine Steuererklärung machen? Lohnt es sich, freiwillig mit dem Finanzamt abzurechnen? Wie stehen die Chancen auf eine attraktive Steuererstattung? Im Folgenden geben wir einen ersten Überblick für die Steuererklärung für das Jahr 2024, beschreiben, wer abrechnen muss, und informieren über neue und bisherige Sparchancen.

Wenn Sie letztes Jahr eine größere Summe vom Finanzamt zurückbekommen haben und auch dieses Mal mit einer Erstattung rechnen, wird es Ihnen vermutlich leichter fallen, sich auch 2025 an die Formulare zu setzen.

Wenn Sie für das Jahr 2023 eine Steuererklärung abgegeben haben, ist Ihnen vielleicht aufgefallen, dass es recht umfangreiche Änderungen bei vielen Formularen gab und sogar einige neue. In diesem Jahr gibt es weniger Neuerungen. Das ist erfreulich und überschaubar.

Immer unübersichtlicher ist die Steuergesetzgebung. So ist erst am 28. März 2024 das lange umstrittene Wachstumschancengesetz in Kraft getreten. Es bringt Renten- und Pensionsbeziehern sogar rückwirkend ab 2023 Verbesserungen. Die meisten Änderungen gelten aber ab 2024. Leider haben viele geplante Vorhaben es nicht ins Gesetz geschafft.

Nach aktuellem Rechtsstand liegt der Grundfreibetrag 2024 bei 11 604 Euro. Bis zu diesem Betrag müssen Sie auf Ihr steuerpflichtiges Einkommen keine Steuern zahlen. Weil der Grundfreibetrag das Existenzminimum sichert und das Bürgergeld zu Jahresbeginn 2024 stark gestiegen ist, will der Bundesfinanzminister den Grundfreibetrag rückwirkend um weitere 180 Euro auf 11 784 Euro erhöhen. Dasselbe gilt für den Kinderfreibetrag. Den will Christian Lindner rückwirkend um 228 Euro auf 6 612 Euro anheben. Beides muss aber noch gesetzlich beschlossen werden.

Eine Übersicht zu den wichtigsten Steueränderungen, die bis zum Redaktionsschluss verabschiedet worden sind, finden Sie ab → Seite 7.

Fest steht hingegen, dass Sie sich wieder an die alte Abgabefrist gewöhnen müssen. Falls Sie eine Steuererklärung für 2024 abgeben müssen, muss diese bis zum 31. Juli 2025 beim Finanzamt sein. In den Vorjahren hatten Sie etwas mehr Zeit. Arbeitnehmende und Verbeamtete sollten die Chance nutzen – auch freiwillig –, sich mit der Steuererklärung Geld vom Finanzamt zurückzuholen.

Dazu viele bekannte Sparchancen

Mit unserer Übersicht zu den Neuerungen können Sie gleich sehen, auf welche Punkte Sie bei der diesjährigen Steuererklärung im Vergleich zum Vorjahr besonders achten sollten. Auch wenn Sie erstmals eine Steuererklärung machen (müssen), können Sie neue Möglichkeiten in den Blick nehmen, um möglichst viel herauszuholen. Darüber hinaus bestehen zahlreiche Sparmöglichkeiten, die vielen seit Jahren bekannt sind. Auf diese alten Bekannten werden wir an entsprechender Stelle eingehen, wenn wir Sie Schritt für Schritt durch die aktuellen Steuerformulare führen.

Ob Sie diese weiter traditionell auf Papier ausfüllen oder sich für die digitale Abrechnung beim Finanzamt entscheiden, bleibt meist Ihnen überlassen. Eine Entscheidungshilfe und Unterstützung, wie die erste Abrechnung über das Online-Portal ELSTER der Finanzverwaltung klappen kann, erhalten Sie ab → Seite 33. Außerdem geben wir Ihnen weitere Steuerspartipps – quasi als Vorbereitung für künftige Steuererklärungen, sodass Sie in Zukunft noch besser beim Finanzamt dastehen können.

Steuerjahr 2024: Das ist neu

Auch für das Steuerjahr 2024 gibt es eine Reihe an Steueränderungen. Die meisten bringen Verbesserungen. Einige gesetzliche Maßnahmen wurden sogar rückwirkend beschlossen. Sollte es im laufenden Jahr noch weitere relevante Änderungen geben, die die Steuererklärung für 2024 betreffen, finden Sie die Informationen dazu online auf der Seite [test.de/Steuerberater-Extra](https://www.test.de/Steuerberater-Extra).

Einige der wichtigsten Steueränderungen, die bereits Anfang 2024 oder im Laufe des Jahres erfolgten, zeigt die folgende Übersicht:

- **Mehr steuerfrei:** Der Grundfreibetrag liegt 2024 bei 11 604 Euro für Alleinstehende und damit 696 Euro über dem Vorjahreswert. Für Ehe- und Lebenspartner sind es 23 208 Euro im Jahr. Für ein zu versteuerndes Einkommen bis zu der Grenze zahlen Sie keine Steuern. Der Grundfreibetrag soll rückwirkend auf 11 784 Euro erhöht werden. Der Kinderfreibetrag (einschließlich des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes) liegt aktuell bei 4 656 Euro je Kind und Elternteil. Geplant ist, dass dieser rückwirkend auf insgesamt 9 540 Euro für ein Ehepaar angehoben wird.
- **Unterhaltshöchstbetrag:** Zahlen Sie zum Beispiel an Ihr erwachsenes Kind, für das es kein Kindergeld mehr gibt, Unterhalt, können Sie jetzt voraussichtlich bis zu 11 784 Euro als außergewöhnliche Belastungen absetzen.
- **Einkommensteuertarif:** Um den Effekt der kalten Progression abzumildern, wurden die Eckwerte des Steuertarifs um 6,3 Prozent erhöht. Der Spitzensteuersatz mit 42 Prozent greift jetzt erst bei einem zu versteuernden Einkommen von 66 761 Euro (2023: 62 810 Euro).
- **Solidaritätszuschlag:** Rund 10 Prozent der Steuerpflichtigen müssen weiterhin den Solidaritätszuschlag zahlen. 2024 stieg die Freigrenze von bisher 17 543 Euro auf 18 130 Euro (festgesetzte Einkommenssteuer als

Bemessungsgrundlage für den Soli). Für zusammen veranlagte Paare gilt der doppelte Betrag.

- **Arbeitnehmer-Sparzulage:** Die Arbeitnehmer-Sparzulage ist ein Zuschuss vom Finanzamt zu vermögenswirksamen Leistungen (VL). Das ist ein freiwilliges Angebot des Arbeitgebers. Oft gibt es zusätzlich zum Gehalt bis zu 40 Euro monatlich, die der Chef als VL in eine vom Arbeitnehmer ausgewählte geförderte Geldanlage einzahlt. Abhängig vom Einkommen erhält dieser zusätzlich pro Jahr zwischen 43 und 80 Euro Arbeitnehmer-Sparzulage, wenn er sie in der Steuererklärung beantragt. Der Kreis der Anspruchsberechtigten wurde um 14 Millionen erweitert, indem die Einkommensgrenze ab 2024 verdoppelt wurde. Sie beträgt jetzt 40 000 Euro für Alleinstehende und 80 000 Euro für zusammen veranlagte Paare.
- **Vermögensbeteiligung:** Überlässt der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern verbilligt oder kostenlos Vermögensbeteiligungen in Form von Kapitalbeteiligungen oder Darlehensforderungen, ist der geldwerte Vorteil bis zu 2 000 Euro (bisher: 1 440 Euro) pro Jahr steuerfrei. Das Mitarbeiterbeteiligungsprogramm muss aber allen Arbeitnehmern offenstehen, die seit mindestens einem Jahr beschäftigt sind.
- **Minijobgrenze:** Zum Jahresanfang 2024 wurde der Mindestlohn auf 12,41 Euro pro Stunde erhöht. Daran ist auch die Verdienstgrenze im Minijob gekoppelt. Sie ist von 520 Euro auf 538 Euro im Monat gestiegen.
- **Rente:** Renten werden schrittweise erst ab 2058 statt ab 2040 voll besteuert. Für Neurentner, die ab 2023 erstmals Rente bekommen, steigt der Besteuerungsanteil der Rente jährlich nur noch um einen halben Prozentpunkt statt um 1 Prozent an. Wer 2024 in Rente geht, muss 83 Prozent der Rente versteuern statt 84 Prozent.
- **Altersentlastungsbetrag:** Das ist ein Steuerfreibetrag, den Steuerpflichtige ab 64 Jahren für ihre voll steuerpflichtigen Einkünfte (zum Beispiel aus nichtselbstständiger Arbeit oder Vermietung) bekommen. Auch der Altersentlastungsbetrag wird langsamer reduziert. Ab 2023 sinkt der Prozentsatz nur noch um 0,4 Prozentpunkte jährlich. Der Höchstbetrag wird in jedem Jahr statt wie bisher um 38 Euro nur noch

Grundbegriffe erklärt

Wenn es um Steuern geht, sind die Inhalte nicht immer leicht zu verstehen. Hinzu kommt, dass es sicher unterhaltsamere Themen gibt, als beispielsweise den Progressionsvorbehalt oder die Berechnungsgrundlage, um die Höhe der „zumutbaren Belastung“ zu ermitteln. Die gute Nachricht ist aber, dass Sie sich nur mit vergleichsweise wenigen Fachbegriffen auseinandersetzen müssen. Die schlechte Nachricht ist jedoch: Manche Fachbegriffe sind in der Alltagssprache verwurzelt und stehen dort für allgemeine Sachverhalte – in der Steuerfachsprache bedeuten sie aber etwas ganz anderes.

So werden beispielsweise Begriffe wie „Einkommen“ oder „Einkünfte“ in der Alltagssprache ziemlich gleich verwendet. In der Steuerfachsprache liegen sie allerdings weit auseinander. Darüber hinaus gibt es Spezialbegriffe, unter denen sich steuerliche Laien kaum etwas vorstellen können. Einige der wichtigsten Begriffe stellen wir Ihnen kurz vor, sodass Sie beim Ausfüllen der Erklärung besser verstehen, worum es geht, und bei Problemen noch einmal nachschlagen können.

Auf der Einnahmenseite dreht sich im Steuerrecht alles um den Begriff der **Einkünfte**. Davon gibt es sieben unterschiedliche, die sogenannten **Einkunftsarten**. Die unterliegen der Einkommenssteuer, sind nach ihrer jeweiligen Quelle benannt und heißen deshalb einigermaßen nachvollziehbar: Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbstständiger Arbeit, nichtselbstständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung. Die siebte Einkunftsart nennt sich „sonstige Einkünfte“, und darunter fällt, was bei den anderen Einkunftsarten nicht unterzubringen ist, beispielsweise Renteneinkünfte.

Einige Fachbegriffe erklärt

Die zentrale Einkunftsart aller Arbeitnehmer, ob Angestellte, Arbeiter oder Beamte, heißt **Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit**. Die ergeben sich vor allem aus Löhnen und Gehältern, die der Arbeitgeber zahlt.

Aber Löhne und Gehälter sind nicht dem Begriff Einkünfte aus nicht-selbstständiger Arbeit gleichzusetzen: Vereinfacht gesagt sind Einkünfte im steuerlichen Sinn nämlich immer die Einnahmen aus einer Quelle minus die Ausgaben, die erforderlich sind, um diese Einnahmen zu erzielen. Für Arbeitnehmer und Beamte heißt das: Ihre Einkünfte sind vor allem Lohn oder Gehalt abzüglich der Kosten, die sie für ihren Job aufbringen müssen. Die heißen **Werbungskosten** und stehen ihnen zunächst in Form des **Arbeitnehmerpauschbetrags** zu.

Der Pauschbetrag beläuft sich aktuell auf 1230 Euro für ein Kalenderjahr. Arbeitnehmer können ihn auch dann in vollem Umfang nutzen, wenn sie nur einige Monate im Jahr gearbeitet haben. Alle, die höhere Ausgaben für ihren Job haben, etwa für Fahrten zur Arbeit, ein häusliches Arbeitszimmer, die Anschaffung eines Computers, Fachbücher, andere Arbeitsmittel oder eine doppelte Haushaltsführung, können diese Ausgaben als Werbungskosten in tatsächlicher Höhe geltend machen.

→ Zum Beispiel Ariane

Sie ist alleinstehend und arbeitet in der Krankenhausverwaltung, Bruttolohn im Jahr 30 000 Euro. Die drei Kilometer zur Klinik fährt sie entweder mit dem Rad oder mit ihrem Auto. Ausgaben für den Job hat sie sonst keine, andere Einkünfte auch nicht. Mit ihren Werbungskosten kommt sie nicht über den Arbeitnehmerpauschbetrag von 1230 Euro, denn ihr Arbeitsweg schlägt gerade mal mit 198 Euro zu Buche (3 km mal 220 Tage mal 0,30 Euro, → Seite 68). Sie erzielt folglich 28 770 Euro Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit (30 000 minus 1230). Hätte sie einen längeren Arbeitsweg von 20 Kilometern, kämen allein dadurch 1320 Euro Werbungskosten zusammen (20 km mal 220 Tage mal 0,30 Euro). Das würde Arianes Einkünfte auf 28 680 Euro drücken (30 000 minus 1320).

Das Finanzamt fasst alle positiven und negativen Einkünfte zusammen. Freibeträge, beispielsweise der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (Steuerklasse II, → Seite 15), sind zudem zu berücksichtigen. Das Zwischen-

ergebnis wird als **Gesamtbetrag der Einkünfte** bezeichnet. Der Betrag spielt zum Beispiel bei der Berechnung von Steuervorteilen eine Rolle oder bei der Berechnung der zumutbaren Belastung (→ Seite 252). An dieser Stelle dient er uns vor allem als Ausgangspunkt für einen nächsten Rechenschritt.

Werden vom Gesamtbetrag der Einkünfte **Sonderausgaben** und **außergewöhnliche Belastungen** abgezogen, ergibt das in der Steuersprache das **Einkommen**. Sonderausgaben sind bestimmte private Kosten, die steuerlich abzugsfähig sind. Dazu gehören beispielsweise Spenden oder Kirchensteuer. Jedem steht zunächst ein Sonderausgabenpauschbetrag von jährlich 36 Euro zu. Die wichtigsten Sonderausgaben für Arbeitnehmer sind in der Regel die Beitragszahlungen an Renten-, Kranken- und Pflegeversicherungen (→ Seite 105). Diese speziellen Sonderausgaben werden auch **Vorsorgeaufwendungen** genannt und zusätzlich zum Sonderausgabenpauschbetrag berücksichtigt.

Unter außergewöhnlichen Belastungen versteht das Steuerrecht weitere private Ausgaben, die das Finanzamt ganz oder teilweise steuermindernd anerkennt. Darunter fallen etwa Krankheitskosten oder Aufwendungen behinderter Menschen (→ Seite 124).

Wie die weitaus meisten Arbeitnehmer kann Ariane aus dem Beispiel zuvor einen Teil ihrer Versicherungskosten absetzen. Für 2024 wären das 5 647 Euro für die gezahlten Rentenversicherungs-, Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge. Wenn sie keine weiteren Sonderausgaben und keine außergewöhnlichen Belastungen geltend machen kann, käme sie damit auf ein Einkommen von 23 087 Euro (28 770 minus 5 647 minus 36 Euro Sonderausgabenpauschale).

Um aus dem Einkommen das **zu versteuernde Einkommen** zu berechnen, also den Betrag, der unter dem Strich tatsächlich zu versteuern ist, können weitere **Freibeträge** abgezogen werden. Vor allem geht es an dieser Stelle um den Kinderfreibetrag und den sogenannten Betreuungsfreibetrag. Das betrifft vor allem gut verdienende Eltern, bei denen die finanzielle Entlastung durch das Kindergeld geringer ausfällt als die Entlastung durch beide Freibeträge (→ Seite 144).

Da Ariane einen erwachsenen Sohn hat, der steuerlich nicht zu berücksichtigen ist, entspricht ihr Einkommens dem zu versteuernden Einkommen von 23 087 Euro. Nach geltendem Steuertarif müsste sie als Alleinstehende 2 516 Euro Einkommenssteuer zahlen. Solidaritätszuschlag wird für sie nicht mehr fällig. Gegebenenfalls kämen noch bis zu rund 230 Euro Kirchensteuer hinzu. Wer herausfinden will, wie viel Einkommenssteuer je nach Einkommen fällig wird, findet dazu online unter [bmf-steuerrechner.de](https://www.bmf-steuerrechner.de) („Berechnung der Einkommenssteuer“) ein praktisches Tool.

Liegt das zu versteuernde Einkommen unter dem **Grundfreibetrag**, oft auch **steuerfreies Existenzminimum** genannt, wird keine Einkommenssteuer fällig. Der Grundfreibetrag liegt 2024 bei 11 604 Euro (geplant: 11 784 Euro) für Alleinstehende und bei 23 208 Euro für Verheiratete/eingetragene Lebenspartner.

Lohnersatz: Kurzarbeit, Arbeitslosigkeit und Elternzeit

Neben dem Arbeitslohn erhalten Angestellte manchmal Lohnersatzleistungen. Die heißen so, weil sie anstelle von Arbeitslohn gezahlt werden, zum Beispiel Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Mutterschafts-, Eltern- oder Krankengeld (→ Seite 233). Solche Leistungen sind steuerfrei, können aber trotzdem zu höheren Steuern führen. Das funktioniert über den sogenannten **Progressionsvorbehalt**. Hinter dem sperrigen Begriff verbirgt sich für Arbeitnehmer im Zusammenhang mit Lohnersatzleistungen folgender Vorgang: Zum zu versteuernden Einkommen wird eine im Jahresverlauf bezogene Lohnersatzleistung hinzugezählt und auf dieser Grundlage der durchschnittliche Steuersatz ermittelt. Danach zieht man die Lohnersatzleistung wieder ab und wendet den so ermittelten Steuersatz auf das ursprüngliche zu versteuernde Einkommen an.

Das führt in der Regel zu einer höheren Steuerbelastung als vorher. Hätte beispielsweise Ariane zu ihrem zu versteuernden Einkommen von 23 087 Euro noch 2 000 Euro Kurzarbeitergeld erhalten, wäre ihr Durchschnittssteuersatz (→ Seite 261) von 10,9 Prozent auf 12,1 Prozent gestiegen. Sie müsste auf dasselbe zu versteuernde Einkommen von 23 087 Euro „dank Progressionsvorbehalt“ 287 Euro mehr Einkommenssteuer zahlen.

Hauptvordruck: So geht's los

Starten Sie beim Ausfüllen mit Ihren persönlichen Daten im Hauptvordruck. Bis vor einigen Jahren wurde er landläufig Mantelbogen genannt, weil er die einzelnen Papieranlagen wie ein Mantel umschlossen hat. Seit einer umfassenden Umgestaltung der Formulare hat der Hauptvordruck nur noch zwei Seiten. Für die anderen Abschnitte gibt es separate Anlagen, etwa die Anlagen Sonderausgaben und Außergewöhnliche Belastungen, die wir gesondert vorstellen.

Die folgenden Hinweise und Tipps sind immer auf die Nummern der Formularzeilen bezogen. Damit sind sie für alle nutzbar, egal ob Sie die Formulare per Hand oder elektronisch in Mein Elster ausfüllen.

Zeile 1 bis 6: Anträge und Zuständigkeiten

In **Zeile 1** machen Sie in das linke Kästchen ein Kreuz, wenn es um die Abgabe der Einkommenssteuererklärung geht. Das rechte Kästchen markieren Sie, wenn Sie eine Arbeitnehmersparzulage beantragen. Seit 2024 können deutlich mehr von der Arbeitnehmersparzulage profitieren, weil die Einkommensgrenzen verdoppelt wurden (→ Seite 9). Zuvor müssen über den Arbeitgeber vermögenswirksame Leistungen angelegt worden sein.

Zeile 2 kreuzen Sie links an, wenn Sie kirchensteuerpflichtig sind und die Bank von Ihren Zinsen oder anderen Kapitalerträgen im Jahresverlauf keine Kirchensteuer einbehalten hat. Diese muss auf diesem Weg nachträglich berechnet werden. Hat die Bank laut ihren Abrechnungen bereits Kirchensteuer einbehalten, bleibt dieses Kästchen frei.

Verluste aus nichtselbstständiger Tätigkeit sind zwar selten, wenn Angestellte trotzdem welche hatten, etwa wegen vorweggenommener Werbungskosten (→ Seite 68), kreuzen sie das rechte Kästchen an. Sie sollten sich bei Einzelheiten der Verlustverrechnung oder -verteilung möglichst von einem Steuerprofi helfen lassen (→ Seite 262).

Mit einem Kreuz in **Zeile 3** beantragen Sie die 2021 eingeführte „Mobilitätsprämie“. Das ist interessant für Sie, wenn Ihr zu versteuerndes Einkommen nicht oberhalb des Grundfreibetrags liegt und Sie damit nicht von der erhöhten Entfernungspauschale für weite Arbeitswege oder für Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung profitieren würden. Weitere Angaben zu Ihrem Arbeitsweg machen Sie in dem Fall in Anlage N und in der Anlage Mobilitätsprämie (→ Seite 63 und Seite 69).

Zeile 4 fragt nach der Steuernummer. Wer noch keine hat, schreibt gar nichts oder „NEU“ hinein.

In **Zeile 5** tragen Sie das Amt ein, in dessen Amtsbezirk Sie zum Zeitpunkt der Abgabe der Steuererklärung wohnen. **Zeile 6** müssen Sie nur ausfüllen, wenn Sie seit Ihrer letzten Steuererklärung umgezogen sind. In **Zeile 5** am rechten Rand finden Sie den Hinweis auf die Felder in der Steuererklärung, die Sie häufig nicht mehr ausfüllen müssen. Die für Sie gemeldeten Daten, zum Beispiel vom Arbeitgeber, werden vom Finanzamt dann automatisch übernommen. Die betreffenden Felder sind mit einer dunkelgrünen Farbe hervorgehoben.

Hauptvordruck Est 1 A		— Eingangsstempel —
1	<input checked="" type="checkbox"/> Einkommensteuererklärung	<input checked="" type="checkbox"/> Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage
2	<input checked="" type="checkbox"/> Erklärung zur Festsetzung der Kirchensteuer auf Kapitalerträge	<input checked="" type="checkbox"/> Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags
3	<input checked="" type="checkbox"/> Festsetzung der Mobilitätsprämie	
4	Steuernummer	1 2 / 3 4 5 / 6 7 8 9 1 0
5	An das Finanzamt	B E R L I N - M I T T E
	Bei Wohnsitzwechsel: bisheriges Finanzamt	Daten für die mit  gekennzeichneten Zeilen liegen im Regelfall vor und müssen nicht eingetragen werden. – Bitte Anleitung beachten. –

Zeile 7 bis 18: Allgemeine Angaben

Die Angabe der Telefonnummer in **Zeile 7** ist freiwillig, kann aber die Bearbeitung beschleunigen. In **Zeile 8 und 20** wird nach der elfstelligen persönlichen Identifikationsnummer gefragt. Die Steueridentifikations-

Steuersätze

Der Durchschnittssteuersatz ist der Steuersatz, den der Fiskus im Schnitt vom ersten bis zum letzten Euro des zu versteuernden Einkommens nimmt. Der Grenzsteuersatz zeigt an, wie viel Steuer für den letzten Euro des zu versteuernden Einkommens fällig wird. Die dargestellten Werte berücksichtigen nicht einen möglichen Solidaritätszuschlag, der ab einem bestimmten Einkommen fällig werden kann.

Beispiel: Ein Alleinstehender mit einem zu versteuernden Einkommen von 40 000 Euro hat 32,3 Prozent Grenzsteuersatz und 18,7 Prozent Durchschnittssteuersatz.

Zu versteuerndes Einkommen in Euro	Grenzsteuersatz	Durchschnittssteuersatz	Grenzsteuersatz		Durchschnittssteuersatz	
			alleinstehend	verheiratet/verpartnert	alleinstehend	verheiratet/verpartnert
11 784	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
12 000	14,5 %	0,3 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
14 000	18,3 %	2,6 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
18 000	24,3 %	6,8 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
22 000	25,8 %	10,2 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
26 000	27,2 %	12,7 %	16,4 %	1,4 %	16,4 %	1,4 %
30 000	28,7 %	14,7 %	20,2 %	3,7 %	20,2 %	3,7 %
35 000	30,5 %	16,8 %	24,2 %	6,3 %	24,2 %	6,3 %
40 000	32,3 %	18,7 %	25,1 %	8,6 %	25,1 %	8,6 %
50 000	35,9 %	21,7 %	26,9 %	12,1 %	26,9 %	12,1 %
60 000	39,6 %	24,4 %	28,7 %	14,7 %	28,7 %	14,7 %
70 000	42,0 %	26,8 %	30,5 %	16,8 %	30,5 %	16,8 %
80 000	42,0 %	28,7 %	32,3 %	18,7 %	32,3 %	18,7 %
90 000	42,0 %	30,2 %	34,1 %	20,3 %	34,1 %	20,3 %
100 000	42,0 %	31,4 %	35,9 %	21,7 %	35,9 %	21,7 %